



## **Ämtliche Bekanntmachung**

### **Festsetzung des allgemeinen Kammerbeitrages, der Umlage zur überbetrieblichen Ausbildung (ÜBA-Umlage) sowie der Berufszuschläge für das Jahr 2015**

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Reutlingen hat am 25. November 2014 auf Grund von § 106 Abs. 1 Nr. 5 und § 113 der Handwerksordnung (HwO) in der derzeit gültigen Fassung sowie auf Grund von § 8 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung der Handwerkskammer Reutlingen in der derzeit gültigen Fassung nachfolgenden Beschluss zur Festsetzung des allgemeinen Kammerbeitrages, der ÜBA-Umlage sowie der Berufszuschläge gefasst:

#### **Beitragsfestsetzung für das Jahr 2015**

Auf der Grundlage des Gewerbeertrags 2012, ersatzweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 2012 werden erhoben:

- a) Von den Inhabern eines Betriebs eines Handwerks und eines handwerksähnlichen Gewerbes, die nach § 6 des Grundsatzbeschlusses zur überbetrieblichen Ausbildung in der derzeit gültigen Fassung von der Verpflichtung zur Kostentragung der überbetrieblichen Ausbildung ausgenommen sind, der allgemeine Kammerbeitrag, der sich aus Grundbeitrag und Zusatzbeitrag zusammensetzt. Für juristische Personen, GmbH & Co. KG, Ltd. & Co. KG, UG & Co. KG und AG & Co. KG wird ein Zuschlag zum Grundbeitrag erhoben. Von Personen, die nach § 90 Abs. 3 und 4 HwO Mitglied der Handwerkskammer sind, nach Maßgabe des § 113 Abs. 2 Satz 4 HwO, der allgemeine Kammerbeitrag, der sich aus Grundbeitrag und Zusatzbeitrag zusammensetzt.
- b) Von den Inhabern eines Betriebs eines Handwerks, die nach § 6 des Grundsatzbeschlusses zur überbetrieblichen Ausbildung in der derzeit gültigen Fassung zur Kostentragung der überbetrieblichen Ausbildung einschließlich Internatsunterbringung und des Fahrgeldersatzes verpflichtet sind, der allgemeine Kammerbeitrag, der sich aus Grundbeitrag und Zusatzbeitrag zusammensetzt, zuzüglich dem Zuschlag für juristische Personen, GmbH & Co. KG, Ltd. & Co. KG, UG & Co. KG und AG & Co. KG sowie die allgemeine ÜBA-Umlage, bestehend aus Grundbetrag und Zusatzbetrag und dem Berufszuschlag.

#### **1. Allgemeiner Kammerbeitrag**

- a) Grundbeitrag: einheitlich 170 Euro
- b) Zusatzbeitrag: 1,0 Prozent aus Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb;  
Freibetrag: 10.000 Euro vom Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb für Einzelunternehmen, Personengesellschaften und juristische Personen.

Der Höchstbetrag des Zusatzbeitrages, auch bei gleichzeitiger Beitragspflicht zur Industrie- und Handelskammer, beträgt 1.500 Euro.

Der Zusatzbeitrag errechnet sich aus dem Gewerbeertrag, der sich nach Abrundung und vor Abzug des Freibetrages nach § 11 Abs. 1 Gewerbesteuerergesetz ergibt, wenn für das Bemessungsjahr ein einheitlicher Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt worden ist, andernfalls aus dem Gewinn aus Gewerbebetrieb, der auf der Grundlage § 15 des Einkommensteuergesetz und § 8 Körperschaftsteuergesetz ermittelt worden ist.



- c) Zuschlag zum Grundbeitrag für juristische Personen, GmbH & Co. KG, Ltd. & Co. KG, UG & Co. KG und AG & Co. KG:

1,0 Prozent des Gewerbeertrages/Gewinnes aus Gewerbebetrieb, mindestens jedoch 185 Euro und höchstens 305 Euro.

Stichtag für die Beitragserhebung ist der 01.01.2015.

## 2. Allgemeine Umlage für die überbetriebliche Ausbildung (ÜBA-Umlage)

- a) Grundbetrag: einheitlich 65 Euro
- b) Zusatzbetrag: 0,5 Prozent aus Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb;  
Freibetrag: 15.000 Euro vom Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb für Einzelunternehmen, Personengesellschaften und juristische Personen.

Der Höchstbetrag des Zusatzbetrages beträgt 650 Euro.

Der Zusatzbetrag errechnet sich aus den für den allgemeinen Kammerbeitrag maßgebenden Bemessungsgrundlagen.

Stichtag für die Erhebung der ÜBA-Umlage ist der 01.01.2015.

## 3. Berufszuschlag

### Gewerbe der Anlage A HwO

(Gewerbe, die als zulassungspflichtige Handwerke betrieben werden können)

2. Ofen und Luftheizungsbauer früher: Kachelofen und Luftheizungsbauer	70,00 Euro
10. Maler und Lackierer	140,00 Euro
13. Metallbauer	180,00 Euro
14. Chirurgiemechaniker	120,00 Euro
15. Karosserie- und Fahrzeugbauer	150,00 Euro
16. Feinwerkmechaniker früher: Maschinenbaumechaniker, Werkzeugmacher, Dreher, Feinmechaniker	120,00 Euro
17. Zweiradmechaniker	120,00 Euro
18. Kälteanlagenbauer	150,00 Euro
19. Informationstechniker früher: Büroinformationselektroniker, Radio- und Fernsehtechniker	120,00 Euro
20. Kraftfahrzeugtechniker früher KfZ-Mechaniker, KfZ- Elektriker	210,00 Euro
21. Landmaschinenmechaniker	120,00 Euro
23. Klempner	190,00 Euro



24. Installateur und Heizungsbauer früher: Gas- und Wasserinstallateur, Zentralheizungs- und Lüftungsbauer	190,00 Euro
25. Elektrotechniker früher: Elektroinstallateur, Elektromechaniker, Fernmeldeanlagenelektroniker	150,00 Euro
26. Elektromaschinenbauer	150,00 Euro
27. Tischler	130,00 Euro
30. Bäcker	65,00 Euro
31. Konditoren	5,00 Euro
32. Fleischer	5,00 Euro
37. Zahntechniker	50,00 Euro
38. Friseure	60,00 Euro
39. Glaser	65,00 Euro

Gewerbe der Anlage B Abschnitt 1 HwO

(Gewerbe, die als zulassungsfreie Handwerke betrieben werden können)

15. Drechsler (Elfenbeinschnitzer) u. Holzspielzeugmacher	80,00 Euro
26. Sattler und Feintäschner	10,00 Euro
27. Raumausstatter	10,00 Euro
33. Gebäudereiniger	50,00 Euro
38. Fotografen	65,00 Euro
39. Buchbinder	65,00 Euro
53. Schilder- und Lichtreklamehersteller	115,00 Euro

Stichtag für die Erhebung des Berufszuschlages ist der 01.01.2015.

Dieser Beschluss tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Er wurde gemäß § 106 Abs. 2 der Handwerksordnung mit Bescheid des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg vom 04.12.2014 AZ: 8-4233.64/69 genehmigt. Der Beschluss wurde am 04.12.2014 ausgefertigt und hiermit nach § 106 Abs. 2. Satz 2 der Handwerksordnung öffentlich bekannt gemacht.

Handwerkskammer Reutlingen  
gezeichnet

gezeichnet

Harald Herrmann  
Präsident

Dr. Joachim Eisert  
Hauptgeschäftsführer